

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Waakirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Waakirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Waakirchen, Schaftlach, Marienstein und Piesenkam vom 1.6.2010 außer Kraft.

Waakirchen, 16.12.2020

Gemeinde Waakirchen

Norbert Kerkel
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Waakirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-3, 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	5,90 EUR
b. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	7,60 EUR
c. Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS)	7,25 EUR
d. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	5,00 EUR
e. Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	3,20 EUR
f. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,55 EUR.

Bei der Ermittlung der Streckenkosten ist die Nutzungsdauer, die durchschnittliche jährliche Fahrleistung der Fahrzeuge sowie eine Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 10 % berücksichtigt.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	122,00 EUR
b. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	170,00 EUR
c. Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS)	117,00 EUR
d. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	65,00 EUR
e. Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	53,00 EUR
f. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	46,00 EUR
g. Beleuchtungsanhänger	55,00 EUR

Bei der Ermittlung der Ausrückestundenkosten wurden jährlich durchschnittliche Ausrückestunden sowie eine Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 10 % berücksichtigt.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werde bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a. Tragkraftspritze, PFPN	60,00 EUR
b. Wassersauger	20,00 EUR
c. Stromerzeuger tragbar	40,00 EUR
d. Motorsäge	20,00 EUR
e. Wärmebildkamera	60,00 EUR

Sonstige Ausrüstungsgegenstände

a. Rettungsplattform	50,00 EUR
b. verschiedene Feuerlöscher	nach tatsächlichem Aufwand und Zeitwert

Türöffnungen/Türschließungen

(z. B. nach Einbruch, Sterbefall, ...)

a. Türöffnungen	50,00 EUR
b. Türschließungen	50,00 EUR
c. Ersatz-Schließzylinder	nach Wiederbeschaffungswert

Falsch- und Fehlalarmierung

(bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehl-Alarmierung oder Auslösung eines Falschalarms bei privaten Brandmeldeanlagen)

a. Falsch-Alarmierung je Stunde	100,00 EUR
b. Fehlalarm Brandmeldeanlage	400,00 EUR pauschal
c. Abnahme Brandmeldeanlage	200,00 EUR pauschal

Atenschutzwerkstätte

a. Füllung einer Atemschutzflasche 200 bar	5,00 EUR pauschal
b. Füllung einer Atemschutzflasche 300 bar	10,00 EUR pauschal
c. Reinigung und Prüfung Atemschutzmaske	16,00 EUR pauschal
d. Überprüfung Atemschutzgerät	74,00 EUR pauschal
e. Überprüfung Lungenautomat	45,00 EUR pauschal

Schlauchwerkstätte

a. Schlauchwaschen je Länge	10,00 EUR pauschal
b. Schlauchreparatur Kupplung je Stück	8,00 EUR pauschal

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Gebühren

- a. Alle verbrauchten Materialien (Ölbindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke o.ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Ebenso wird für die Abfuhr/Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel nach Aufwand berechnet.
- b. Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
- c. Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatkleidung), die auf Grund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen mit dem Zeitwert ersetzt werden.